

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Wien, 7. März 2007
GZ 300.824/005-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum BHG; Begutachtung und
Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 23. Februar 2007, Zl. BMF-111401/0006-II/1/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum BHG und erlaubt sich, dazu Folgendes mitzuteilen:

1 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen sollen durch die neue rechtsetzende Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften entstehen. Die Pflicht der Bundesminister, die sich aus Informationsverpflichtungen ergebenden Verwaltungskosten für Unternehmen darzustellen, würde zwar einen geringen, aber nicht näher bezifferbaren Mehraufwand beim Bund verursachen. Dieser würde aber durch positive Effekte im Bundeshaushalt (geringerer Verwaltungsaufwand, Wachstumseffekt) kompensiert werden.

Nach Auffassung des Rechnungshofs entsprechen diese Ausführungen zu einer neuen rechtsetzenden Maßnahme, welche die „Finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen auf die Kosten von Unternehmen aufgrund von Informationsverpflichtungen“ regeln soll, nicht den Kalkulationsanforderungen des § 14 BHG sowie der dazu ergangenen Richtlinien. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar dargestellt worden, wieso die geltend gemachten positiven Effekte den administrativen Mehraufwand für die Verwaltung tatsächlich exakt egalisieren sollten.

2 Zum Unternehmensbegriff

Im Handbuch „Standardkostenmodell Österreich“ wird als Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht definiert. Diese Definition weicht grundlegend von der allgemeinen Begriffsdefinition für Unternehmen ab, wie sie in einschlägigen Materiengesetzen (bspw. im UGB und im KSchG) zu finden ist. Der § 1 Abs. 2 UGB definiert als Unternehmen ebenso wie der § 1 Abs. 2 KSchG eine auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Die Erläuterungen bleiben eine Erklärung dafür schuldig, warum mit dem vorliegenden Entwurf eine abweichende Begriffsdefinition gewählt worden ist.

3 Zum Reduktionsziel von 25 %

Im Handbuch „Standardkostenmodell Österreich“ wird auf Seite 6 Folgendes ausgeführt: „Der Nutzen, der mit einem Gesetz bzw. einer Informationspflicht einhergeht, wird im Rahmen des SKM nicht betrachtet. Die Nutzenbewertung gesetzlicher Regelungen ist weiterhin eine politische Entscheidung.“

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen liegt das Ergebnis der Basiserhebung aller Rechtsvorschriften, die Informationsverpflichtungen enthalten, aber noch gar nicht vor. Diese gesetzlichen Regelungen sind daher weder ihrem Umfang noch ihrem Inhalt nach umfassend bekannt, weswegen auch noch keine Nutzenbewertung stattfinden konnte. Im Hinblick darauf erscheint die vorgelagerte Postulierung eines Reduktionsziels von 25 % dieser Regelungen nach Auffassung des Rechnungshofs problematisch. Ein solches Ziel scheint nämlich erst nach durchgeführter Nutzungsbewertung zweckmäßig.

Nach den Erläuterungen umfasst das Reduktionsziel von 25 % auch EU-rechtliche Informationsverpflichtungen. Inwiefern durch eine innerstaatliche Rechtsvorschrift auf derartige gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen Einfluss genommen werden soll, erscheint dem Rechnungshof unklar.

4 Kundmachung der Richtlinien gem. § 14a Abs. 3 des Entwurfs

Der Rechnungshof regt an, die gem. § 14a Abs. 3 des Entwurfs vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien zur Anwendung des Standardkostenmodells ebenso in Form einer Verordnung kundzumachen, wie dies bei den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG bereits der Fall ist.



GZ 300.824/005-S4-2/07

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Dr. Peter Goller

F.d.R.d.A.: